

Beschlussvorlage für Gemeinde Sarow

öffentlich

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow - Billigung des Entwurfes - Beschluss zur Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 06.01.2021
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 67/21/017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sarow (Entscheidung)	19.01.2021	Ö

Sachverhalt

In der Gemeindevertreterversammlung am 26.06.2020 wurde die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bestimmt. Mit dieser Planung und der damit in Zusammenhang stehenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ (VO/GV 67/21/018) wird angestrebt, den vorhandenen Lagerplatz für Ersatzteile für die Windenergieanlage südlich der Ortslage Sarow zu legalisieren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist erfolgt und abgeschlossen. Ein Vorschlag zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen ist in der Anlage beigefügt (*wird nachgereicht*). Die zu berücksichtigenden Stellungnahmen sind in den ebenfalls beigefügten Entwurf eingearbeitet worden.

Der Entwurf der Planung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend des beigefügten Vorschlags abgewogen bzw. behandelt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung 01/2021 wird gebilligt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung sowie und alle umweltrelevanten Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Demmin-Land öffentlich auszulegen. Die

Auslegung soll aufgrund der Übersichtlichkeit und Geringfügigkeit der Planung für die Dauer von 30 Tagen erfolgen. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Finanzielle Auswirkungen

Anwesende Mitglieder: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Planverfahrens trägt aufgrund des geschlossenen städtebaulichen Vertrages der Investor.

Anlage/n

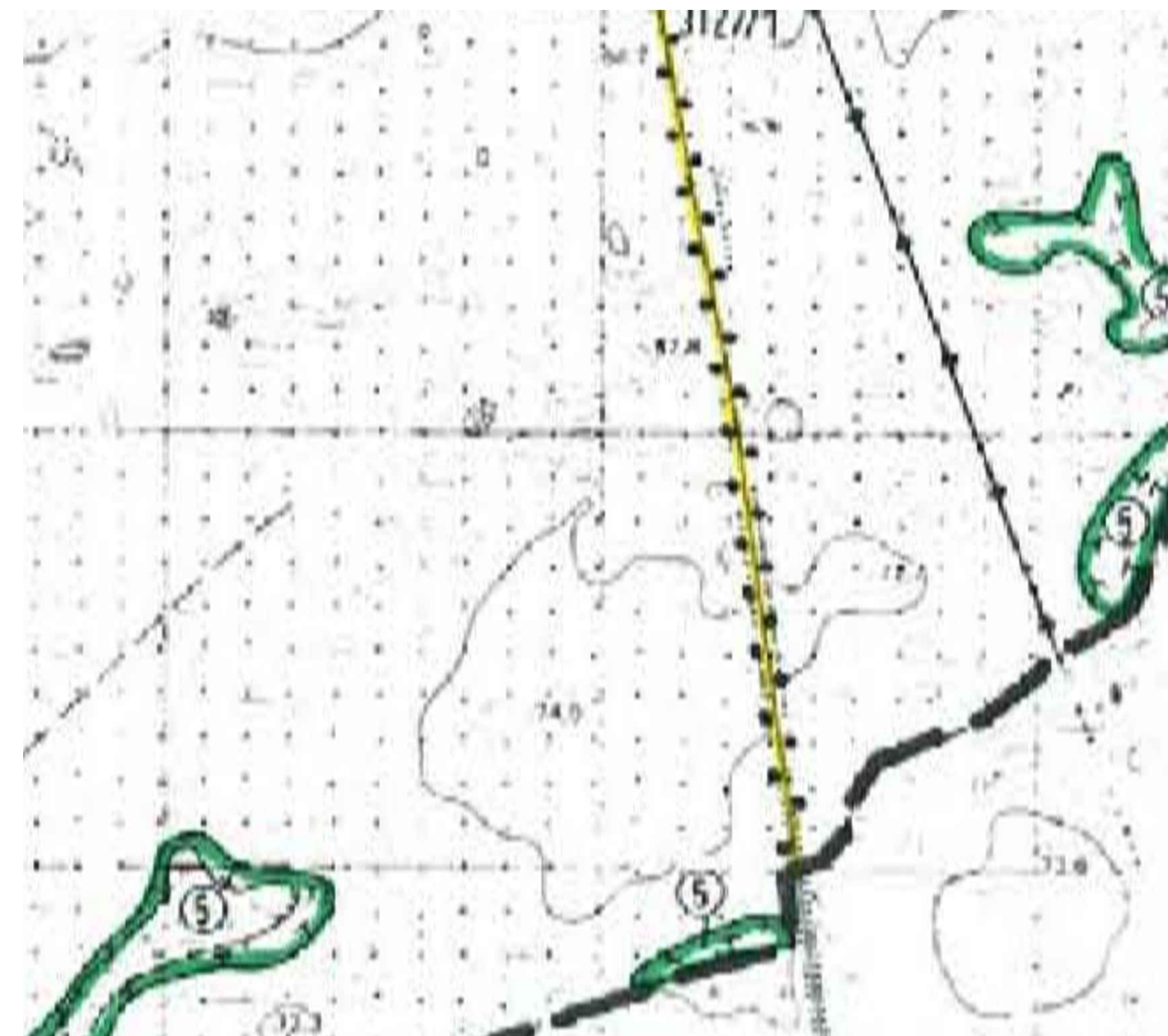
1	Entwurf Planzeichnung (öffentlich)
2	Entwurf Begründung (öffentlich)
3	Entwurf Umweltbericht (öffentlich)
4	Abwägung (öffentlich)

Gemeinde Sarow

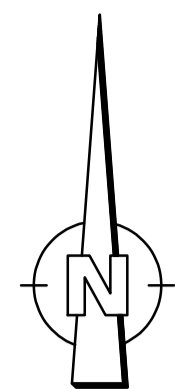
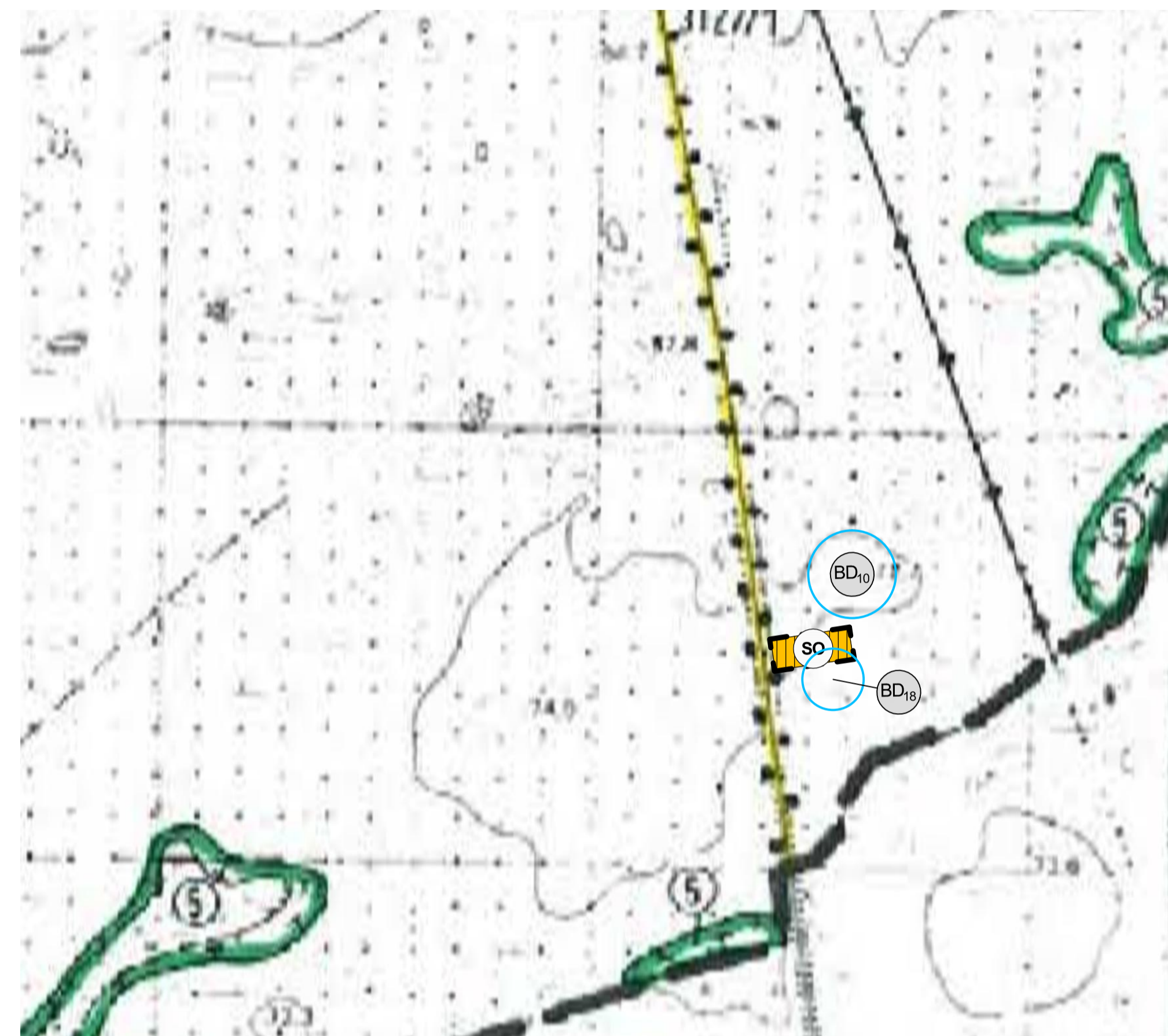
Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow

Nachrichtliche Darstellung

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sarow
Planzeichnung Maßstab 1 : 5.000



1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow
Planzeichnung Maßstab 1 : 5.000




Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990


I. Darstellungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

 Sonstiges Sondergebiet, Sondergebiete gem. § 11 BauNVO hier: Sonstiges Sondergebiet für die Lagerung von WEA-Ersatzteilen


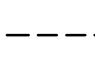
II. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow

III. Nachrichtliche Darstellungen

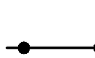
1. Flächen für den überörtlichen Verkehr

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

 überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege
 örtliche Verkehrswege

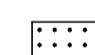

2. Hauptversorgungsleitungen

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

 oberirdische Hauptversorgungsleitungen
E Elektrizität

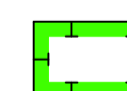
3. Flächen für die Landwirtschaft und den Wald


gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB


 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für den Wald

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gem. § 5 Abs. 4 BauGB


 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Biotoperhalt und Umlandsicherung

 Erhaltungswürdige und Ergänzungswürdige Allee sowie Einzelbäume und Grenzhecken

5. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

gem. § 5 BauGB

 Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung genehmigt werden kann

6. Sonstige Planzeichen

 Gemeindegebietsgrenze der Gemeinde Sarow (räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes)

IV. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Ausarbeitung der Satzung der 1. Änderung sowie des Verfahrensablaufes bildete das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Folgende weitere Gesetzestexte waren für die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes maßgeblich:

- die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- die **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- das **Naturschutzausführungsgesetz** (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- das **Denkmalschutzgesetz M-V** (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Hinweise

Bodendenkmalpflege

1. Im Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Bodendenkmale bekannt. Fundplatz 10: Siedlung jung. Slawenzeit und Fundplatz 18: Fundstreuung.
2. Wird bei weiteren Vorhaben im Plangebiet in die o. g. Bodendenkmale und ihre Umgebung eingegriffen und werden dabei die Bodendenkmale oder Teile davon verändert, beseitigt oder an einem anderen Ort verbracht, bedarf gemäß § 7 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. bei Landesamt für Bodendenkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin wird angeboten.
2. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Bodenschutz / Altlasten

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWGM-V) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Verfahrensvermerke

1. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am20.... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Abdruck im "....." am20.... erfolgt.

Sarow, d.

- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V am20.... beteiligt worden.

Sarow, d.

- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am20.... die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung gebilligt und zur Auslage bestimmt.

Sarow, d.

- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

4. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB bzw. die Abstimmung mit den Nachbargemeinden auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom20....

Sarow, d.

- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

5. Die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung haben in der Zeit vom20.... bis zum20.... während folgender Zeiten

Mo. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr; 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mi. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Do. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 9.00 Uhr - 11.00 Uhr

im Amt Demmin-Land, Bauamt, Goethestraße 43, 17109 Demmin nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am20.... im "....." ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sarow, d.

- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am20.... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sarow, d.

- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

7. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am20.... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom20.... gebilligt.

Sarow, d.

- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vomAZ.:

Sarow, d.

- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vomAZ.:

Sarow, d.

- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

10. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow wird hiermit ausgefertigt.

Sarow, d.

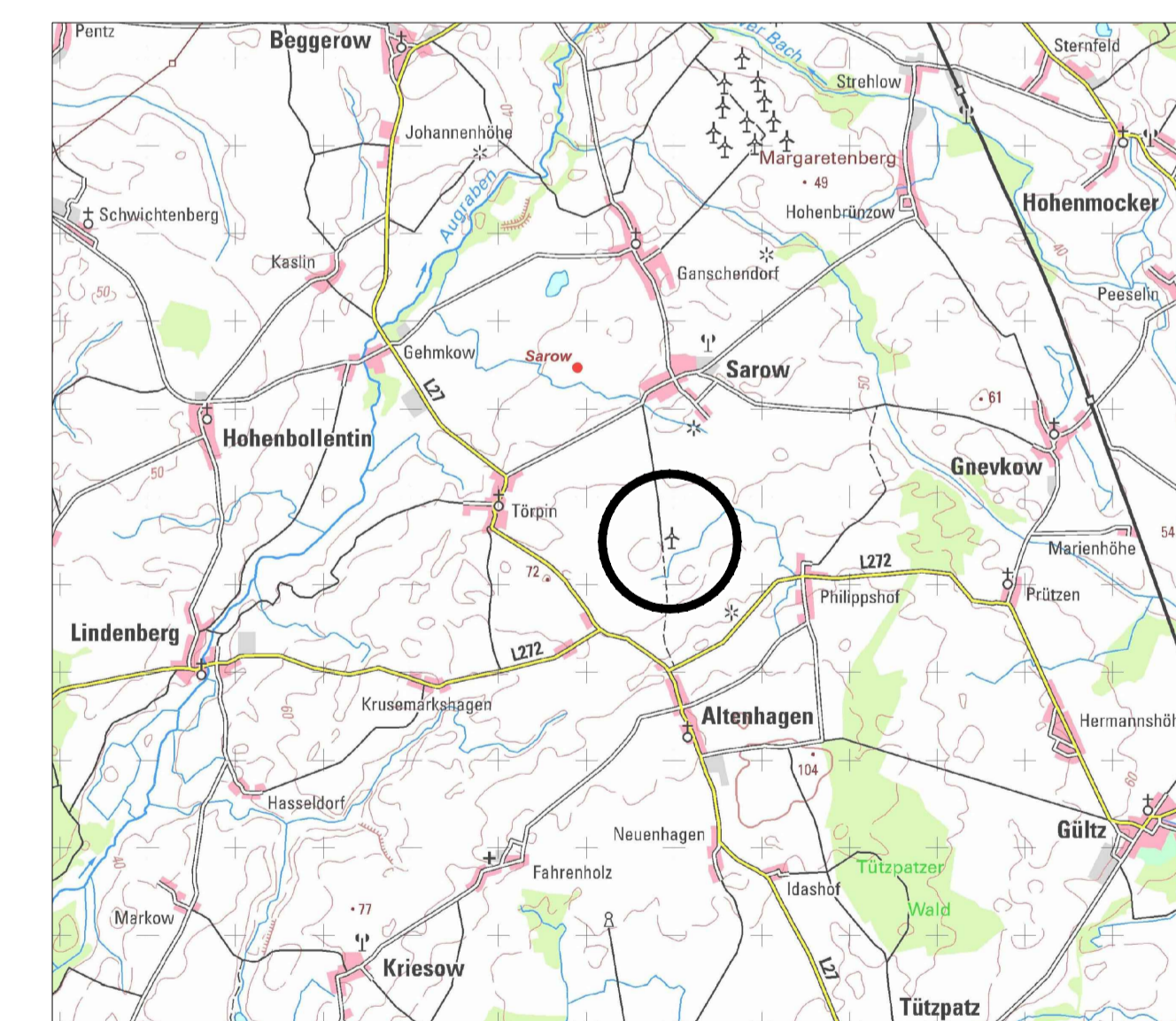
- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im "....." ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sarow, d.

- Siegel - Unterschrift
Der Bürgermeister

Übersichtskarte



Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow

Juni 2020

Maßstab 1 : 5.000

VORHABENSTRÄGER:

WindPower Sarow
Inhaber Manfred Hensel
Dorfstraße 7, 17111 Sarow
Tel. 039996 / 70 225 Mail: Manny.H@t-online.de

BEARBEITET DURCH:

Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7, 17109 Demmin
Tel. 03998 / 22 20 47 Mail: info@ib-teetz.de

Gemeinde Sarow
- Der Bürgermeister -

Entwurf

1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Sarow

Begründung
Teil - I Allgemeiner Text

Stand: 06. Januar 2021

Erarbeitung: Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin
Tel. 03998/ 222047
Mail: info@ib-teetz.de

Inhaltsverzeichnis:		Seite
1	Anlass und Ziele der Planung	2
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Bisherige Zielstellung	2
4	Übergeordnete und örtliche Planungen	3
4.1	Raumordnung und Landesplanung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Landschaftsplan.....	5
5	Städtebauliche Planungen der Gemeinde	5
6	Erfordernis der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
7	Neue Zielstellung	6
8	Wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
8.1.	Ver- und Entsorgung	6
8.2.	Verkehrsbelastung.....	7
9	Sonstige Fachplanungen	7
9.1.	Schutzgebiete	7
9.2.	Denkmalschutz/ Bodendenkmale	7
9.3.	Hochwasserschutz	7
9.4.	Altlasten	7
9.5.	Kampfmittel.....	8
10	Flächenbilanz	9

1 Anlass und Ziele der Planung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Sarow die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ vorgesehene Art der baulichen Nutzung auf dem Flurstück 8, Flur 5, in der Gemarkung Sarow städtebaulich vorzubereiten.

Um die geänderte Nutzung auch auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungsplanung umsetzen zu können, soll im Sinne des Entwicklungsgebotes gemäß § 9 Abs. 2 BauGB die Darstellung des Flächennutzungsplanes den Planungszielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ der Gemeinde Sarow angepasst werden.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten der Gemeinde Sarow in der Nähe der Gemeindegrenze zur Gemeinde Altenhagen und umfasst für die Landwirtschaft genutzte Flächen südlich des unbefestigten öffentlichen Weges zwischen Sarow und Altenhagen.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück 8 in der Gemarkung Sarow Flur 5, umfasst eine Fläche von ca. 0,32 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Norden: südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 5 in der Flur 8,
- Osten: westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 6 in der Flur 8,
- Süden: nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 7 in der Flur 8,
- Westen: östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 2 (öffentlicher Weg) in der Flur 8.

Als Planungsgrundlage diene der derzeit gültige Flächennutzungsplan auf TOP-Kartengrundlage und ein Flurkartenauszug des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

3 Bisherige Zielstellung

Die Gemeinde Sarow verfügt über einen mit dem Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.11.2001 genehmigten und seit dem 04.04.2002 wirksamen Flächennutzungsplan.

Das Plangebiet ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 9 BauGB dargestellt und beruht auf einer Planung, die 2001 erarbeitet wurde.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarow hat am 14.07.2020 den Aufstellungsbeschluss im Parallelverfahren über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und über den vorhabenbezo-

genen Bebauungsplan Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ der Gemeinde Sarow in jeweils öffentlicher Gemeindevertretersitzung gefasst. Ziel der Bebauleitplanung ist es, im Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes zur Lagerung von WEA-Ersatzteilen zu schaffen.



Abbildung 1: Ausschnitt geltender Flächennutzungsplan

4 Übergeordnete und örtliche Planungen

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesplanung in Mecklenburg-Vorpommern

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger

der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Sarow ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27.05.2016, zuletzt berichtigt am 24.10.2016 (GVOBl. M-V S. 872)
- Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP-LVO) vom 19.08.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323)

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs. 4 BauGB. Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS, 2011)

Die Gemeinde Sarow wird vom Amt Demmin-Land verwaltet gehört zur Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Im Plangebiet gelten somit die Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS, 2011).

Gemäß 6.5(1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Als Ziel der Raumordnung wurde festgelegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zu erfolgen hat (Z 6.5.5). Diesem Ziel kann mit der vorliegenden Planung besonders Rechnung getragen werden, da es sich um die Lagerung wichtiger Ersatzteile für die im Plangebiet bestehende Windenergieanlage handelt.

4.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Sarow verfügt über einen mit dem Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07.11.2001 genehmigten und seit dem 04.04.2002 wirksamen Flächennutzungsplan.

Das Plangebiet zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher nicht als Sondergebiet dargestellt.

4.3 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Sarow besteht kein gültiger Landschaftsplan.

5 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

Für eine angemessene Entwicklung an der Gemeinde Sarow ist es erforderlich, eine sorgfältige Planung vorzunehmen, um das Gemeindebild zu sichern und gut in die landschaftlich sensible Umgebung zu integrieren.

Im Hinblick auf das Ziel zur Erhaltung des Gemeindebildes soll sich die Nutzung grundsätzlich auf die Lagerung von WEA-Ersatzteilen für die bestehende Anlage beschränken. Dabei sind grundsätzlich alle Aspekte des Landschaftsschutzes und der Landschaftsgestaltung zu berücksichtigen.

6 Erfordernis der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Plangebiet befindet sich eine genehmigte Windenergieanlage, eine Trafostation für die Einspeisung der erzeugten Energie in das vorhandene Versorgungsnetz. Die umliegenden Flächen werden als Wiesen- und Grünflächen unterhalten. Diese Flächen unterliegen jedoch keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Herr Manfred Hensel ist Eigentümer des Flurstückes und betreibt seit 1997 die Windenergieanlage im Plangebiet. Für eine Erneuerung bzw. einen möglichen Ersatz wichtiger Bauteile, beabsichtigt Herr Hensel im Plangebiet diese Bauteile auf einer Lagerfläche vorzuhalten.

Um dieses Vorhaben planungsrechtlich umsetzen zu können, wurde von Herrn Hensel der Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Lagerung von WEA-Ersatzteilen gestellt.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Sarow sind in dem Bereich die Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung im Parallelverfahren zur verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in ein sonstiges Sondergebiet für die Lagerung von WEA-Ersatzteilen geändert werden, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

7 Neue Zielstellung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet für die Lagerung von WEA-Ersatzteilen geändert.

Durch den Antragsteller ist geplant, wichtige Bauteile für eine Erneuerung bzw. einen möglichen Austausch im Plangebiet vor Ort zu lagern. Ferner sollen die dafür notwendigen Lagerflächen geschaffen werden.

Diese geplante Nutzungsart grenzt sich hinsichtlich ihrer Störungsintensität und Störungsempfindlichkeit von denen im Gemeindegebiet der Gemeinde Sarow ausgewiesenen Flächen deutlich ab. Gleichzeitig entsteht durch die Spezifik der Bauteile ein Mindestmaß an zusammenhängenden Lagerflächen. Diese benötigten Flächen stehen der Gemeinde Sarow nur im Vorhabenstandort zu Verfügung.

Das auszuweisende sonstige Sondergebiet zeichnet sich dadurch aus, dass es gerade keine eindeutige Prägung in Richtung auf eine Störungsempfindlichkeit oder immissionsrelevante Nutzung hat.

Das Vorhaben verbessert somit auch weiter das wirtschaftliche Potential der Gemeinde Sarow.

Für das Plangebiet wird entsprechend der Planungsziele des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ nach § 11 Baunutzungsverordnung ein sonstiges Sondergebiet für die Lagerung von WEA-Ersatzteilen dargestellt.

8 Wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für die Gesamtentwicklung der Gemeinde Sarow ist die Entwicklung dieses sonstigen Sondergebietes von keiner nennenswerten Bedeutung, da im Plangebiet eine weitere intensive Nutzung entsteht. Lediglich der Betrieb der vorhandenen Windenergieanlage im Plangebiet kann langfristig und nachhaltig gesichert werden.

Die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planung aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes, erfolgt für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gesondert im Rahmen der Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, der einen Teil der Begründung darstellt, dokumentiert.

8.1. Ver- und Entsorgung

Der Planbereich ist derzeit lediglich mit Energieversorgungstrasse erschlossen. Diese führt vorrangig über den vorhandenen öffentlichen Weg an der westlichen Vorhabengrenze.

Für die geplante Nutzung sind keine weiteren Ver- und Entsorgungseinrichtungen geplant.

8.2. Verkehrsbelastung

Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an den unbefestigten Weg von Sarow nach Altenhagen an. Für die geplante Nutzung entsteht keine zusätzliche Verkehrsbelastung im Plangebiet und in den anliegenden Bereichen.

9 Sonstige Fachplanungen

9.1. Schutzgebiete

Angesichts der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden Lage im Gebiet der Gemeinde Sarow befinden sich Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes erst in einer Entfernung größer 300 m und stehen in keiner direkten Wechselwirkung mit dem Plangebiet.

9.2. Denkmalschutz/ Bodendenkmale

Im Planbereich sind derzeit Denkmäler, insbesondere Bodendenkmäler bekannt. Diese sind Fundplatz 10: Siedlung, jung. Slawenzeit und Fundplatz 18: Fundstreuung.

Werden bei Erdarbeiten darüber hinaus Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hier für die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

9.3. Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet. Maßnahmen zur Reduzierung des Gefährdungspotential gegenüber Hochwasser sind daher nicht erforderlich.

9.4. Altlasten

Das Plangebiet ist nicht als Altlastenstandort bekannt, es wird aber darauf hingewiesen, dass die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen hat.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z.B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- und eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wieder herzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

9.5. Kampfmittel

Das Plangebiet ist nicht als Kampfmittel belasteter Bereich bekannt.

Allgemein sind in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

10 Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Größe	Bisherige Darstellung
Sonstiges Sondergebiet	0,02 ha	Fläche f. Landwirtschaft
Private Grünfläche	0,30 ha	Fläche f. Landwirtschaft
Gesamtgebiet	0,32 ha	

Gemeinde Sarow
- Der Bürgermeister -

Entwurf

1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Sarow

Begründung
Teil - II Umweltbericht

Stand: 06. Januar 2021

Erarbeitung: Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin
Tel. 03998/ 222047
Mail: info@ib-teetz.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung.....	3
1.1 Allgemeine Angaben und Beschreibung des Untersuchungsraumes	3
1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und einschlägigen Vorschriften.....	4
1.3 Umweltschutzziele aus Fachplanungen	5
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1 Bestandsaufnahmen und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	6
2.1.1 Schutzgut Mensch	7
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	7
2.1.3 Schutzgut Boden	10
2.1.4 Schutzgut Wasser	10
2.1.5 Schutzgut Luft und Klima.....	10
2.1.6 Schutzgut Landschaft	11
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.1.8 NATUR 2000-Gebiet	12
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	12
2.2 Bestandsaufnahmen und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	12
2.2.1 Entwicklung des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung.....	12
2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	14
2.3.1 Schutzgut Mensch	14
2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt	14
2.3.3 Schutzgut Boden	16
2.3.4 Schutzgut Wasser	16
2.3.5 Schutzgut Luft und Klima.....	17
2.3.6 Schutzgut Landschaft	17
2.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	17
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
3 Zusätzliche Angaben	17
3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	17
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt.....	18
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	18

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Angaben und Beschreibung des Untersuchungsraumes

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen können. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Betrachtet werden die Auswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sarow auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen. Im Gegensatz zur Umweltprüfung in einem Bebauungsplanverfahren lässt sich vorliegend ableiten, dass die Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wesentlich großmaßstäbiger ist.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sarow sieht vorliegend die räumliche Erweiterung mit Sonderbauflächen Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vor. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen Standortpotenziale nachhaltige Nutzungsstrukturen sowie eine optimale bauliche Dichte städtebaulich vorbereitet werden.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde Sarow in der Nähe der Gemeindegrenze zur Gemeinde Altenhagen und umfasst für die Landwirtschaft genutzte Flächen südlich des unbefestigten öffentlichen Weges zwischen Sarow und Altenhagen. Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 5, im Osten von der Flurstücksgrenzen des Flurstückes Nr. 6, im Süden von der Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 7 und im Westen durch die Flurstücksgrenzen des Flurstückes Nr. 2 begrenzt. Alle angrenzenden Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Sarow, in der Flur 8. Das Plangebiet ist unbebaut und Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Das Gebiet wird derzeit als Wiesen- und Grünfläche unterhalten, sie unterliegen jedoch keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein öffentlicher Weg, der die anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erschließt.

Bei den Flächen des Änderungsbereiches handelt es sich um siedlungsnahen und anthropogen beeinflusste Flächen, die für den Natur- bzw. Umweltschutz insgesamt keine hervorgehobenen Funktionen erfüllen. Der Untersuchungsraum wurde deshalb anhand der zu erwartenden maximalen Reichweiten der mit der Planung in Verbindung stehenden Wirkfaktoren abgegrenzt. Auf dieser Grundlage wurde zur Eingrenzung des Untersuchungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans gewählt. Auswirkungen, die erheblich über diesen Bereich hinausgehen,

sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ableitbar.

Unmittelbare umweltrelevante Auswirkungen sind mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes generell nicht zu erwarten. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Zulässigkeit von baulichen Nutzungen lediglich bauplanungsrechtlich vorbereitet. Es ergibt sich hierdurch kein unmittelbares Baurecht. Insofern beschränkt sich der Prüfumfang der vorliegenden Umweltprüfung im Sinne einer adäquaten Abschichtung auf das, was nicht bereits Gegenstand einer gleichzeitig oder vormals durchgeführten Umweltprüfung ist, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. An dieser Stelle wird deshalb auf die wesentlich konkreteren Aussagen in der Umweltprüfung des im Parallelverfahrens gemäß § 8 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ der Gemeinde Sarow verwiesen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine abschließende und vor allem flächenscharfe Ermittlung aufgrund des groben Untersuchungsmaßstabes grundsätzlich nicht möglich, da mit der Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben zugelassen werden.

Gleichwohl bezieht sich die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Insofern kann die Abschichtungsregel nicht zu einem Unterlassen der Umweltprüfung führen.

1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und einschlägigen Vorschriften

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer zusätzlichen Entwicklung im Außenbereich. Es sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen gemäß § 1a Nr. 2 BauGB nur in begründeten Fällen umgewandelt bzw. für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Angesichts der Großflächigkeit der Nutzung sowie der spezifischen Standortanforderungen (Störungsintensität und Störungsempfindlichkeit) stehen für die geplante Nutzung innerhalb der Gemeinde Sarow keine geeigneten Alternativflächen zur Verfügung.

Im Sinne des Bodenschutzes ist die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind gemäß §1 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und die Versiegelungen zu begrenzen. Daraus abgeleitet sind gemäß § 8 Absatz 1 LBauO M-V nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaute Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit der Eingriffsregelung nach BNatSchG zu bilanzieren und auszugleichen. Dabei sind Eingriffe, die vor der

planerischen Entscheidung erfolgt waren, nicht mehr zu berücksichtigen. Im Zuge der Planung werden die Eingriffe bilanziert und durch Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet bzw. zusätzliche externe Maßnahmen ausgeglichen.

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen sind nach § 7 DSchG M-V genehmigungspflichtig. Sofern auf einen Schutz des Bodendenkmals in situ verzichtet werden kann, muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden.

Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind schädliche Umwelteinwirkungen, vor allem Lärmeinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen, zu begrenzen. Dabei sind für Verkehrslärm die DIN 18005 sowie für Lärm gewerblicher Einrichtungen die TA-Lärm zu berücksichtigen. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel nach DIN 18005 bzw. TA-Lärm Abschnitt 6.1 für

- Gemischte Baufläche (M) tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) außerhalb von Gebäuden,
- Wohngebiete (A) tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) außerhalb von Gebäuden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Bauleitplanung mit schutzbedürftigen Nutzungen sowie von Vorhaben, von denen Geräuschemissionen auf schutzbedürftige Gebiete einwirken. Sie sind als sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigendem Ziel des Schallschutzes zu nutzen. Grundsätzlich soll die Lärmeinwirkung auf die Betroffenen soweit wie möglich vermieden werden.

1.3 Umweltschutzziele aus Fachplanungen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sarow (siehe Abbildung 1) weist die Flächen bisher als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 9 aus. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ an die Planungsziele angepasst.

Für das Gebiet der Gemeinde Sarow existiert kein Landschaftsplan.



Abbildung 1: Ausschnitt geltender Flächennutzungsplan

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahmen und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Bestand werden auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. In einem nächsten Schritt werden die mit der Planung verbundenen Auswirkungen bewertet. Dabei werden die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderung der Nutzungsart) im engeren Sinne kausal zuzuschreibenden Umweltauswirkungen herausgestellt. Abschließend werden in einer erweiterten Perspektive die mit der Umsetzung zu erwartenden Auswirkungen insgesamt und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen aufgezeigt.

Bei den Flächen des Änderungsbereiches handelt es sich um siedlungsnahen und anthropogen vorbelasteten Flächen, die für den Natur- bzw. Umweltschutz insgesamt keine hervorgehobenen

Funktionen erfüllen. Der Untersuchungsraum wurde deshalb anhand der zu erwartenden maximalen Reichweiten der mit der Planung in Verbindung stehenden Wirkfaktoren abgegrenzt.

Auf dieser Grundlage wurde zur Eingrenzung des Untersuchungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans gewählt. Auswirkungen, die über diesen Bereich hinausgehen, sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ableitbar. Unmittelbare umweltrelevante Auswirkungen sind mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt nicht zu erwarten.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Zulässigkeit als sonstiges Sondergebiet für die Lagerung von WEA-Ersatzteilen bauplanungsrechtlich vorbereitet. Es ergibt sich hierdurch kein unmittelbares Baurecht. Dieses wird erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Insofern beschränkt sich der Prüfumfang der vorliegenden Umweltprüfung im Sinne einer adäquaten und gleichfalls rechtlich gedeckten Abschichtung auf das, was nicht bereits Gegenstand einer gleichzeitig oder vormals durchgeführten Umweltprüfung ist, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. An dieser Stelle wird deshalb auf die Umweltprüfung des im Parallelverfahrens gem. § 8 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ der Gemeinde Sarow verwiesen. Die schwerpunktmäßige Ermittlung der Umweltauswirkungen wird insofern auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Im Plangebiet ist derzeit keine Wohnnutzung möglich. Im engeren Untersuchungsraum befinden sich somit keine weiteren Empfindlichkeiten des Schutzgutes Mensch.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind nördlich in einem Abstand von ca. 1,2 km (vereinzelte Gehöfte südlich von Sarow), östlich in einem Abstand von ca. 2,3 km (westlicher Ortsrand von Philipshof), südlich in einem Abstand ca. 1,2 km (einzelne Gehöfte an der Landesstraße 272 zwischen Altenhagen und Philipshof), sowie westlich in einem Abstand von ca. 1,1 km (einzelnes Gehöft an der Landesstraße 27 zwischen Törpin und Altenhagen) Wohnbebauung vorhanden.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen: Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet keine Vegetationsgesellschaften aus. Die Fläche nördlich des Plangebiets wird als Buchenwald auf mesophiler Standorte, in Richtung Süden und Westen werden Buchenwälder auf basen- und kalkrei-

che Standorte ausgewiesen. In östlicher Richtung grenzen urbane Gebiete an, für die keine Vegetationsgesellschaft benannt wird.

Biotoptypen: Das Plangebiet umfasst zum größten Teil Flächen, die als Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) genutzt werden. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches bestehen Siedlungsgehölze aus einheimischen Baumarten (PWX), am südlichen Rand sind Siedlungsgebüsche aus heimischen Gehölzarten (PHX) vorhanden.

Vegetation: Durch die Unterhaltung des Grünlandes ist der überwiegende Teil der Fläche stark abgeweidet und auf einigen einzelnen Flächen im Randbereich stehen höhere Gräser und Kräuter. Die Vegetation besteht hauptsächlich aus Gräsern, wie *Dactylis glomerata* (Knautgras), *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel), *Lolium perenne* (Weidelgras), sowie diversen Kräutern, wie *Tanacetum vulgare* (Rainfarn), *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), *Achillea* (Scarfgarbe), *Artemisia vulgaris* (Beifuß), *Hypericum perforatum* (Johanniskraut), *Urtica* (Brennnesseln), *Taraxacum* (Löwenzahn), *Plantago*, (Wegerich) und *Rumex acetosa* (Sauerampfer). Die Siedlungsgebüsche setzen sich hauptsächlich aus *Rubus sectio Rubus* (Brombeeren) und die Siedlungsgehölze insbesondere aus *Fraxinus excelsior* (Esche) und *Populus* (Pappeln) zusammen.

Innerhalb sowie unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine nach Biotopatl gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. In der weiteren Umgebung (siehe Abbildung 2) befinden sich Gehölz- und Feuchtbiotope:

- Nr. 1: DEM11929 Hecke, strukturreich, mit Altbäumen; Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken, Fläche: 0,5974 ha, Entfernung: westlich am Plangebiet angrenzend
- Nr. 2 DEM11926 Hecke; Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken, Fläche: 0,2705 ha, Entfernung: > 60 m in westliche Richtung des Plangebietes
- Nr. 3 DEM11920 Hecke, strukturreich; Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken, Fläche: 0,1980 ha, Entfernung: westlich am Plangebiet angrenzend
- Nr. 4 DEM11915 Hecke, strukturreich; Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken, Fläche: 0,4865 ha, Entfernung: > 210 m in südwestliche Richtung des Plangebietes
- Nr. 5 DEM11921 Temporäres Kleingewässer, Staudenflur, verbuscht; Gesetzesbegriff: Stehendes Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation, Fläche: 0,0257 ha, Entfernung: > 230 m in südliche Richtung des Plangebietes
- Nr. 6 DEM11937 Baumgruppe, Eiche, verbuscht; Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche: 0,2336 ha, Entfernung: > 280 m in östlicher Richtung des Plangebietes



Abbildung 2: Bestand geschützte Biotop gem. Umweltportal M-V

Die vorgefundenen Biotoptypen erfüllen keine hervorgehobenen Funktionen für den Biotopschutz. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sarow werden hauptsächlich nicht intensiv genutzte Grünlandflächen beansprucht.

Durch die Nutzung und die anthropogen verursachten Beeinträchtigungen im Umfeld des Änderungsbereiches (insbesondere durch den Bau der Windenergieanlage und dessen Erschließungsmaßnahmen), ist der Standort nicht als ungestört anzusprechen. Es werden durch bauliche und landwirtschaftliche Nutzungen bereits vorgeprägte Flächen überplant. Wertgebende Elemente des Naturraums konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.

Die entfernt liegenden gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop werden nicht betroffen und bleiben in ihrem jetzigen Bestand erhalten.

Tiere: Das Plangebiet liegt im Wirkungsbereich intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen. Es bietet den kartierten Siedlungsbiotoptypen entsprechend allgemeine Lebensraumfunktionen, so beispielsweise die Gehölzbestände für Avifauna allgemein. Die Artenabfrage des Umweltkartenportals des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergab für das Gebiet keine Treffer.

Aufgrund der vorhandenen Störwirkungen durch den Menschen werden überwiegend störungsunempfindliche Arten bzw. Kulturfolger im Plangebiet erwartet. Eine Brutvogelkartierung liegt für das Plangebiet nicht vor.

Das Vorhaben beschränkt sich auf eine Fläche, die zuletzt langjährig als Acker- und später als Weidefläche genutzt wurde. Das direkte Plangebiet bietet durch seine Nutzung kein großes Lebensraumpotenzial für Vögel, Fledermäuse, Reptilien oder Amphibien. Umgebende Gehölzbiotop sowie Offenlandflächen bieten ein größeres Lebensraumpotenzial für die genannten Artengruppen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Der Boden wird im Plangebiet durch die nacheiszeitliche Abflussrinne (Zechgraben) geprägt. Entsprechend den Geologischen Karten von Mecklenburg-Vorpommern dominieren im oberen Baugrund sandige Schichten, die humose und schluffige Beimengungen aufweisen. Unterlagert werden diese von bindigen Materialien in Form von Geschiebelehm und Mergel als auch von Sanden. Wertgebende Bodenbildungen sind im unmittelbaren Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Ein gemäß § 20 NatSchAG-MV geschütztes Geotop ist in naher Umgebung nicht bekannt.

Derzeit liegen keine Baugrundgutachten und Untersuchungen der anstehenden Böden auf Belastungen vor.

Das gesamte Plangebiet weist durch die ackerbauliche Nutzung veränderte Böden auf. Die Fläche ist derzeit unversiegelt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Wasserschutzgebiet Ganschendorf MV_WSG_2144_07 befindet sich mit der Schutzzone III in ca. 1,8 km Entfernung in nördlicher und das Wasserschutzgebiet Altenhagen MV_WSG_1936_06 mit der Schutzzone II in ca. 1,9 km Entfernung in südlicher Richtung.

Stehende Gewässer oder Fließgewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Das Plangebiet wird im Umweltkartenportals des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Fläche mit einem hohen Grundwasserflurabstand ausgewiesen. Entsprechend diesen Karten beträgt die Tiefenlage des Grundwassers zu NN größer 10 m im gesamten Planbereich.

Das Plangebiet wird in der Geschüttheit der Grundwasserressourcen als hoch eingestuft, die Mächtigkeit bindiger Deckschichten beträgt > 10 m.

Das Grundwasserdargebot wird im Plangebiets als nicht nutzbares Dargebot für die öffentliche Trinkwasserversorgung ausgewiesen, da der Grundwasserflurabstand < 5 beträgt. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt mit Berücksichtigung eines Direktabflusses zwischen 96,6 mm/a im südlichen Bereich bis 102,2 mm/a im Planbereich.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Untersuchungsgebiet wird in den Klimatyp der gemäßigten Breiten eingestuft. Dieser zeichnet sich vor allem durch deutliche jahreszeitliche Schwankungen mit hohen Temperaturunterschieden zwischen Sommer und Winter aus. Der Landschaftsraum gehört zum südöstlichen Trockenraum, dem Klimagebiet der mecklenburgisch-westpommerschen Platte. Das Klimagebiet, welches südlich an den Küstenraum angrenzt, ist infolge des abnehmenden Einflusses der Ostsee nach Süden hin durch eine Abnahme von Windgeschwindigkeiten und Luftfeuchte sowie durch eine Zunahme der täglichen und jahreszeitlichen Temperaturamplituden, der Frostgefährdung, der Winterstrenge und der Sonnenscheindauer gekennzeichnet.

Für das Gebiet der Gemeinde Sarow liegen keine Klimadaten vor. Aus diesem Grund werden Daten verwendet, die für die ca. 15 km nördlich gelegene Hansestadt Demmin vorliegen.

Der stark maritime Einfluss des Westwindgürtels sorgt in diesen Gebieten der höheren mittleren Breiten (35°-60°) für ganzjährige Niederschläge. Des Weiteren ist der temperaturlausgleichende Einfluss der Ostsee an relativ geringen Temperatur-Jahresschwankungen (Amplitude = 17-18 °C) erkennbar. Demmin mit Umgebung wird als niederschlagsnormal ausgewiesen. Der Jahresniederschlag beträgt 552 mm, der Monat mit den wärmsten Temperaturen ist der August mit durchschnittlich 16,9°C und der kälteste Monat ist der Januar mit durchschnittlich -0,2°C.

Das Plangebiet wird umgehend hauptsächlich von Acker- und Wiesenflächen umgeben.

Aufgrund dieser Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion. Die umgebenden Acker- und Wiesenflächen und der süd-östlich vorhandene Zechgraben fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete.

Hinsichtlich stofflicher Belastungen kann das Klima im Randbereich von Sarow allgemein als unbelastet angesprochen werden. Vom unmittelbaren Plangebiet gehen keine Emissionen aus, die als lokale klimatische Vorbeeinträchtigung bewertet werden.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet gehört großräumig zur Mecklenburgischen Seenplatte. Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Eine erlebbare und positive Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna ist im Untersuchungsraum aufgrund der anthropogenen Vorprägung nicht wahrnehmbar. Eine Erholungsfunktion kann dem Untersuchungsraum nicht zugeordnet werden.

Das Plangebiet befindet lediglich westlich durch die Feldhecken von der angrenzenden offenen Landschaft abgegrenzt.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Bodendenkmäler ausgewiesen.

2.1.8 NATUR 2000-Gebiet

In einem Umkreis von ca. 1,0 km vom Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete. Somit besteht kein räumlicher bzw. stofflicher Zusammenhang. Generell geht die Annahme davon aus, dass außerhalb des Wirkungsbereichs (Stufe II) von 200 m keine Störwirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft darstellbar sind (vgl. Tabelle 22 HZE (LUNG 1999)). Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete muss hier nicht nachgewiesen werden

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Wechselwirkungen unter diesen zu berücksichtigen. Der Mensch ist indirekt von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in seiner Umwelt betroffen.

Die planbedingten Auswirkungen auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der Vornutzung im direkten Umfeld des Plangebiets als nicht erheblich einzustufen. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt.

Mit der Lagerung von WEA-Ersatzteilen und die damit verbundene Errichtung von Lagerflächen findet eine nur gering erhöhte Nutzungsintensivierung der Fläche statt. Die Nutzungsintensität der unmittelbar umgebenden Landschaft wird sich kaum verändern. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

2.2 Bestandsaufnahmen und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.2.1 Entwicklung des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung

Folgende prognostizierbare umweltrelevante Auswirkungen werden in der Betrachtung der Auswirkungen zugrunde gelegt:

Anlagebedingt werden die Bebauung sowie in der Folge die Gesamtversiegelung im Plangebiet nur gering zunehmen. Insgesamt können voraussichtlich bis zu 0,02 ha Versiegelung neu entstehen. Zudem ist nur ein leichter Funktionsverlust durch die Herstellung von Lagerflächen für die WEA-Ersatzteile zu erwarten. Betroffen ist vor allem die als Grünland unterhaltenen Flächen. Durch die neue Nutzung wird die Biotopausstattung leicht verloren gehen; zudem erfolgt ein geringer Funktionsverlust auf der verbleibenden Grünfläche im Sondergebiet.

Die zusätzliche Bebauung bzw. Versiegelung wirkt sich nur leicht auf die Schutzgüter Boden und Wasser aus. Die Niederschlagswasserversickerung wird durch Versiegelung eingeschränkt. Angesichts der günstigen Bodenverhältnisse muss das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt und auch nicht in die örtliche Vorflut abgegeben werden.

Die mit Höhen von voraussichtlich bis zu 4,0 m über zukünftigem Gelände geplanten Gebäude werden das Landschaftsbild kaum verändern, die Nutzung fügt sich jedoch in die Umgebung ein. Die Feldhecken weisen eine örtliche Höhe über 5,0 bis 6,0 m auf.

Betriebsbedingt wird durch die Nutzung der Lagerfläche für WEA-Ersatzteile das auf das Plangebiet konzentrierte Verkehrsaufkommen nicht erhöht werden. Das Plangebiet ist dabei nur über den westlich angrenzenden unbefestigten Weg zu erreichen.

Die neue Nutzung wirkt sich akustisch und visuell auf die angrenzenden Offenbereiche nicht weiter aus.

Stoffliche Einwirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erkennen. Die Nutzung als Lagerfläche erfordert keine weitere Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.

Die baubedingten Auswirkungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als sehr gering eingeschätzt. Eine gewisse Scheuchwirkung durch einzelne Geräuschspitzen ist nicht auszuschließen. Insgesamt liegt der Standort in einer Umgebung, die durch keine dauerhafte Geräuschkulisse geprägt ist, so dass mögliche Auswirkungen nicht gemindert werden.

2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der gegenwärtige Zustand der Flächen beibehalten.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Schutzgut Mensch

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Empfindlichkeiten des Schutzgutes Mensch.

Durch die Lagerung von WEA-Ersatzteilen wird sich die Lärmbelastungssituation für die Anwohner im weit angrenzenden Bereich nicht erhöhen.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung erheblich anthropogen geprägt. Künftige bauliche Maßnahmen werden auf die erforderlichen Flächen beschränkt.

Für die Errichtung der Lagerflächen sind Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere jedoch unvermeidbar. Die Planung beansprucht weitestgehend den Biototyp Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM).

Wertgebende Biotope oder Strukturen sind vorhabenbedingt jedoch nicht betroffen.

Eingriffsermittlung

Da sich die als Verlust zu berechnenden Flächen im Wirkungsbereich des Siedlungsgebietes befinden und bereits anthropogenen Einflüssen unterliegen, wird eine Kompensation allgemeiner Naturraumfunktionen als ausreichend erachtet. Eine abschließende Eingriffsermittlung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht der im Parallelverfahren durchgeführte Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ der Gemeinde Sarow verwiesen.

In die überschlägige Bilanzierung werden ein Totalverlust durch Versiegelung auf knapp 0,02 ha sowie ein Funktionsverlust auf rund 0,02 ha eingestellt. Betroffen ist zu überwiegenden Anteilen der Biototyp GIM - Intensivgrünland auf Mineralstandorten.

Die betroffenen Grünlandflächen liegen nahezu gleichmäßig in Wirkzone 1 (Abstand < 50 m; Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad 0,75), bzw. in Wirkzone 2 (Abstand < 200 m; Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1,0)

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (ha)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag für Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
GIM	9.3.2	ca. 0,02	1	$(1,0 + 0,5) \times 0,75$	225
gesamt		ca. 0,02			225

Ein Funktionsverlust wird für die anteilig nicht zu versiegelnden Flächen des Mischgebietes angerechnet.

Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (ha)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag f. Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
GIM	9.3.2	ca. 0,02	1	$1,0 \times 0,75$	150
gesamt		ca. 0,02			150

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern 2018) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Umgebend sind keine wertgebenden Biotoptypen vorhanden, welche im Hinblick auf mittelbare Eingriffswirkungen zu berücksichtigen wären, so dass für das Vorhaben die mittelbaren Eingriffswirkungen rechnerisch nicht zu berücksichtigen sind.

Biotopbeseitigung mit Totalverlust	ca. 225 Kompensationsflächenpunkte
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	ca. 150 Kompensationsflächenpunkte
Mittelbare Eingriffswirkungen	0 Kompensationsflächenpunkte
<hr/>	
Gesamteingriff	ca. 375 Kompensationsflächenpunkte

Die rechnerisch ermittelten Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft können im Plangebiet kompensiert werden.

2.3.3 Schutzgut Boden

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme wird auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt. Angesichts der erforderlichen Flächengröße sowie strikter landesplanerischer Standortvorgaben sind im Gemeindegebiet keine Alternativstandorte erkennbar.

Wertgebende Bodenbildungen (Geotope oder sonstige Strukturen) sind vorhabenbedingt nicht betroffen.

Gegenüber der aktuellen Situation wird sich der Umfang der Versiegelung erhöhen. Neuversiegelungen und Abgrabungen werden als erhebliche Auswirkungen bewertet, sofern sie abgeleitet von den Maßstäben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem großen Umfang Bodenstandorte allgemeiner Bedeutung oder bei geringerer Größenordnung Böden mit hoher Bedeutung betreffen.

Das UVPG setzt Maßstäbe durch die Anlage 1 zum UVPG; demnach sind beim Bau sonstiger Städtebauprojekte ab 2 ha zulässiger Grundfläche erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen und ab 10 ha zulässiger Grundfläche regelmäßig zu erwarten. Die Planung liegt mit einer zulässigen Versiegelung von ca. 0,02 ha entsprechend weit unter dem im UVPG gesetzten unteren Schwellenwert.

Die beeinträchtigten Bodenfunktionen haben funktional keine besondere Bedeutung und können durch einfache Aufwertungsmaßnahmen anderer Bodenstandorte angemessen kompensiert werden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Wasser dar.

Angesichts der Versiegelungen wird die Grundwasserneubildungsfunktion des Bodens im Plangebiet gering eingeschränkt. Anfallendes Oberflächenwasser ist dem örtlichen Wasserkreislauf zuzuführen, d.h. das Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.

Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird zudem über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden erfüllt, da keine Funktionen besonderer Bedeutung betroffen sind.

Die Planung sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten.

2.3.5 *Schutzgut Luft und Klima*

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation wie z.B. durch veränderte Windzirkulation/ Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen sind nicht abzusehen. Es werden keine klimatisch wirksamen Flächen wie Frischluftentstehungsgebiete oder Frischluftschneisen beansprucht.

Erhebliche negative Auswirkungen lassen sich somit nicht ableiten.

2.3.6 *Schutzgut Landschaft*

Durch die Planung werden keine ungestörten Landschaftsräume beansprucht, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ableitbar ist.

2.3.7 *Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter*

Mit der Planung werden keine ausgewiesenen Kultur- und Bodendenkmäler berührt und somit entstehen keine negativen Auswirkungen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planungskulisse wird bisher im Flächennutzungsplan nahezu vollständig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen. Eine geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet für die Lagerung von WEA-Ersatzteilen nach § 11 BauNVO, zugeordnete Nutzung im Bereich der Gemeinde Sarow planungsrechtlich nicht möglich und kann daher nur an dieser Stelle erfolgen. Insofern ergeben sich keine Planungsalternativen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ermittelt.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur parallellaufenden verbindlichen Bauleitplanung wurden zudem umfangreiche Untersuchungen angefertigt, auf die bei der Erstellung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans zurückgegriffen werden konnte.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen. Weitergehende detaillierte Überwachungsmaßnahmen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche planbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind aufgrund einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen in der gleichen Landschaftszone ausgeglichen werden.

Die Planung steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sarow berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Tabelle 3: Zusammenfassende Umweltauswirkung des Bebauungsplanes

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit nach Minderung/ Ausgleichs (Maßnahmen)
Mensch	geringe Erheblichkeit	•	-
Pflanzen und Tiere	geringe Erheblichkeit	•	-
Boden	geringe Erheblichkeit	•	-
Wasser	geringe Erheblichkeit	•	-
Luft und Klima	nicht betroffen	-	-
Landschaft	geringe Erheblichkeit	•	-
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit	•	-
Wechselwirkungen	geringe Erheblichkeit	•	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich/

Gemeinde Sarow
- Der Bürgermeister -

Vorentwurf

1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Sarow

**Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen aus der
öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung**

Stand: 12. Januar 2021

Erarbeitung: Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin
Tel. 03998/ 222047
Mail: info@ib-teetz.de

1 Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow, einschließlich deren Begründung mit Stand vom 26. Juni 2020 und dem Umweltbericht mit Stand vom 29. Juni 2021 fand im Zuge einer öffentlichen Auslegung vom 07. September 2020 bis zum 09. Oktober 2020 im Amt Demmin-Land, Bauamt in 17109 Demmin, Goethestraße 43 während der Dienstzeiten statt.

Von Seiten der Örtlichkeit wurden von keinem Einwendenden Stellungnahmen schriftlich vorgebracht.

2 Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Äußerungen zur formellen Behörden- und Trägerbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Unterlagen zur formellen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, bestehend aus dem Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich deren Begründung mit Stand vom 26. Juni 2020 an die entsprechenden Behörden verschickt.



Dabei haben folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen vorgebracht:




1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Vorpommern
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
5. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Stavenhagen
6. Landesamt für innere Verwaltung, Mecklenburg-Vorpommern
7. Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz
8. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern
9. Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow
10. 50Hertz Transmission GmbH
11. Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“
12. GDMcom mbH
13. PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG
14. BIL eG - Die Leitungsauskunft

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben:

15. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
16. e.dis Netz AG
17. Deutsche Telekom Technik GmbH
18. GASCARDE Gastransport GmbH
19. Amt Demmin-Land
20. Amt Treptower Tollensewinkel

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der Gemeinde Sarow wie folgt geprüft und abgewogen:


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis		
<p>1.0 Amt für Raumordnung und Landesplanung</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p>  </div> <div style="font-size: small;"> <p><u>Amt für Raumordnung und Landesplanung · Helmut-Just-Str. 4 · 17036 Neubrandenburg</u></p> <p>Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>per E-Mail</p> </div> <div style="font-size: x-small;"> <p>Bearbeiter: Frau Slowikow Telefon: (0395) 777 551-106 E-Mail: julia.slowikow@afirms.mv-regierung.de ROK-Reg.-Nr.: 4_148/20 Datum: 03.09.2020</p> </div> </div> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow</p> <p>Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes – BüGemteilG M-V v. 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungsanzeige der Gemeinde Sarow vom 24.08.2020 - Begründung zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Sarow, Stand: Juni 2020 - Planzeichnung zur 1. Änderung des FNP (Vorentwurf), Stand: Juni 2020 <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass durch die angezeigten Planungsabsichten zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow die Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht betroffen sind.</p> <div style="margin-top: 10px;">  <p>Christoph von Kaufmann Leiter</p> </div> <p>nachrichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritzer), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung (per E-Mail) - Ministerium für Energie, Infrastruktur u. Digitalisierung M-V, Referat 310 (per E-Mail) <div style="font-size: x-small; margin-top: 10px;"> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Hausanschrift: Helmut-Just-Str. 4 17036 Neubrandenburg</td> <td style="width: 50%;">Telefon: 0395 777551-100 Telefax: 0395 777551-101 E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de</td> </tr> </table> </div>	Hausanschrift: Helmut-Just-Str. 4 17036 Neubrandenburg	Telefon: 0395 777551-100 Telefax: 0395 777551-101 E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass durch die Planänderung die Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht betroffen sind.</p>
Hausanschrift: Helmut-Just-Str. 4 17036 Neubrandenburg	Telefon: 0395 777551-100 Telefax: 0395 777551-101 E-Mail: poststelle@afirms.mv-regierung.de		


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis												
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 1</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat</p> <p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg</p> </div> <div style="text-align: center;">   </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Gemeinde Sarow über Amt Demmin Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritzt) /Bauamt /Kreisplanung Auskunft erteilt: Cindy Schulz E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453 Fax: 0395 57087 65965 Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihr Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Ihre Nachricht vom</td> <td style="width: 25%;">Mein Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">21. August 2020</td> <td style="text-align: center;">3983/2020-502</td> <td style="text-align: center;">5. Oktober 2020</td> </tr> </table> </div> <p><u>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow</u></p> <p>hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarow hat die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Die Gemeinde Sarow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Juni 2020) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>1. Die Gemeinde Sarow hat ihre Entwicklungsziele in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Dieser ist seit April 2002 rechtswirksam. Anlass für die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aktuelle Entwicklungsziele im Bereich eines Einzelgehöfts im südlichen Gemeindegebiet.</p> <hr/> <p><small>Beauchteradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</small></p> <table border="0" style="width: 100%; font-size: small;"> <tr> <td style="width: 25%;">Zum Amtsbezirk 2 17192 Waren (Müritzt) Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-65906 IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLADE 21 WRN</td> <td style="width: 25%;">Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin</td> <td style="width: 25%;">Regionalstandort Neusteltz Wöldegker Chaussee 35 17235 Neusteltz</td> <td style="width: 25%;">Regionalstandort Neubrandenburg Palainenstraße 43 17053 Neubrandenburg</td> </tr> </table>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum		21. August 2020	3983/2020-502	5. Oktober 2020	Zum Amtsbezirk 2 17192 Waren (Müritzt) Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-65906 IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLADE 21 WRN	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin	Regionalstandort Neusteltz Wöldegker Chaussee 35 17235 Neusteltz	Regionalstandort Neubrandenburg Palainenstraße 43 17053 Neubrandenburg	<p>Die vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Planänderung vorgebrachten Bedenken und Hinweise wurden in den Entwurf der Bauleitplanung berücksichtigt und in die jeweiligen Unterlagen eingearbeitet.</p>
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum										
	21. August 2020	3983/2020-502	5. Oktober 2020										
Zum Amtsbezirk 2 17192 Waren (Müritzt) Telefon: 0395 57087-0 Fax: 0395 57087-65906 IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLADE 21 WRN	Regionalstandort Demmin Adolf-Pompe-Straße 12-15 17109 Demmin	Regionalstandort Neusteltz Wöldegker Chaussee 35 17235 Neusteltz	Regionalstandort Neubrandenburg Palainenstraße 43 17053 Neubrandenburg										


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 2</p> <p style="text-align: right;">Seite 2 des Schreibens vom 5. Oktober 2020</p> <p>Hierzu stellt die Stadt parallel zur 1. Flächennutzungsplanänderung die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Lagerung von WEA-Ersatzteilen" auf, um dafür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.</p> <p>Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan für dieses Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, sollen diese in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Lagerung von WEA-Ersatzteilen' geändert werden. Dem folge ich vom Grundsatz her.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 03. September 2020 liegt mir vor. Danach sind Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht betroffen; eine Vereinbarkeit ist insoweit festzustellen.</p> <p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>1. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird darauf aufmerksam gemacht, dass im o. g. Plangebiet sowie in der näheren Umgebung des geplanten Sondergebietes Bodendenkmale bekannt sind: „Fundplatz 10: Siedlung, jung. Slawenzeit“ und „Fundplatz 18: Fundstreuung“ (siehe Anlage). Diese sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen; die Hinweise sind zu überarbeiten. Ebenso sind die Aussagen in der Begründung unter Punkt 9.2 – Denkmalschutz/ Bodendenkmale – sind insofern entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>2. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sarow folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ der Gemeinde Sarow mit Stand vom Juni 2020 sind Änderungen im Flächennutzungsplan notwendig geworden.</p> <p>Mit dem F-Plan werden gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Entsprechend § 15 BNatSchG ist, wer in Natur und Landschaft eingreift, verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder</p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>



Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 3</p> <p style="text-align: right;">Seite 3 des Schreibens vom 5. Oktober 2020</p> <p>nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.</p> <p>Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen wurden im B-Planes Nr. 2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ bilanziert und festgesetzt. Gleiches gilt für die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach dem Artenschutz, wenn die bisherige Nutzung der vorgesehenen Fläche beibehalten wird.</p> <p>3. Von Seiten der <u>unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde</u> wird darauf hingewiesen, dass die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen hat.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.</p> <p>Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wieder herzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.</p> <p>III. Sonstige Hinweise</p> <p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p> <p>1. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:</p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>




Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p data-bbox="147 308 741 335">2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 4</p> <p data-bbox="636 384 873 399">Seite 4 des Schreibens vom 5. Oktober 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="286 432 864 483">▪ Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. <p data-bbox="297 499 853 550">Punkt 11 der Verfahrensvermerke ist dahingehend zu berichtigen, dass die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow bekannt gemacht wird, nicht das Inkrafttreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="286 566 864 617">▪ Als Rechtsgrundlage wird auf dem Planentwurf auch die LBauO M-V mit aufgeführt. Inwieweit diese Rechtsgrundlage auf Flächennutzungsplanebene heranzuziehen ist, bedarf meines Erachtens noch einer Prüfung. <p data-bbox="259 633 864 684">Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.</p> <p data-bbox="259 732 864 847">2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.</p> <p data-bbox="259 863 864 898">Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p data-bbox="259 914 864 1064">Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden. Dies erfordert eine schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. <u>Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.</u></p> <p data-bbox="259 1080 864 1131">Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.</p> <p data-bbox="259 1147 864 1230">Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.</p> <p data-bbox="259 1246 864 1281"><u>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!</u></p> <p data-bbox="259 1329 864 1364">Auf das aktuelle Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) weise ich vorsorglich hin.</p>	<p data-bbox="1066 392 1402 419">siehe vorangehende Seite</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Seite 5</p> <p style="text-align: right;">Seite 5 des Schreibens vom 5. Oktober 2020</p> <p>Auf § 4a Abs. 4 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB qualifiziert bzw. erweitert worden.</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Cindy Schulz SB Bauleitplanung</p> <p>Anlage</p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>



Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p data-bbox="145 304 745 335">2.0 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Anlage</p> <div data-bbox="168 335 940 1420"><p data-bbox="224 391 593 502">Kartenauszug - Geoportal (kein amtlicher Auszug) Sarow (133712) Flur: 5 Maßstab: ca. 1: 2500 Datum: 11.09.2020 Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Ehlert</p><p data-bbox="649 399 918 502">Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Geobasisdaten: © GeoBasis-DEM-V 2013 Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte <small>Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.</small></p><p data-bbox="806 343 896 383"><i>Anlage</i></p></div>	

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>3.0 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Vorpommern</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p> <hr/> <p><small>StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg</small></p> <p>Amt Demmin-Land Die Amtsvorsteherin Goethestraße 43 17109 Demmin</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Telefon: 0395 380 69-154 Telefax: 0395 380 69-160 E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de</p> <p>Bearbeitet von: Frau Herrmann Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/5122 Reg.-Nr.: 166-20 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Neubrandenburg, den 01.10.2020</p> </div> </div> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Lagerung von WEA – Ersatzteilen“ Sarow</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB oder VSG. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.</p> <p>Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.</p> <p><small>Allgemeine Datenschutzinformationen: Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.</small></p>	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>




Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis										
<p>4.0 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <div style="text-align: center;">  <p>BUNDESWEHR</p> </div> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontalengraben 200 • 53123 Bonn</small></p> <p>Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>Nur per E-Mail: planung@amt-demmin-land.de</p> <table border="0"> <tr> <td><small>Kontaktsymbol</small></td> <td><small>Kontaktperson</small></td> <td><small>Telefon</small></td> <td><small>E-Mail</small></td> <td><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td>45-65-00 / K-I-635-20</td> <td>Herr Jelinek</td> <td>0228 5504-4573</td> <td>baudwtoab@bundeswehr.org</td> <td>08.09.2020</td> </tr> </table> <p>Anforderung einer Stellungnahme:</p> <p><small>BETREFF:</small> 1. Änderung Flächennutzungsplan sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Lagerung von WEA-Ersatzteilen" der Gemeinde Sarow</p> <p><small>THEM:</small> Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB</p> <p><small>BEZUG:</small> Ihr Schreiben vom 21.08.2020 - Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.</p> <div style="text-align: right;">  <p><small>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</small></p> <p><small>REFERAT INFRA I 3</small></p> <p><small>Fontalengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</small></p> <p><small>Tel. + 49 (0) 228 5504 4573 Fax+ 49 (0) 228 55489-5763</small></p> <p><small>WWW.BUNDESWEHR.DE</small></p> <p>INFRASTRUKTUR</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Jelinek</p> <p><small>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</small></p>	<small>Kontaktsymbol</small>	<small>Kontaktperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>	45-65-00 / K-I-635-20	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baudwtoab@bundeswehr.org	08.09.2020	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>
<small>Kontaktsymbol</small>	<small>Kontaktperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>							
45-65-00 / K-I-635-20	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baudwtoab@bundeswehr.org	08.09.2020							


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>5.0 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Stavenhagen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;">  <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> <p>Forstamt Stavenhagen · An den Tannen 1 · 17139 Gielow</p> <p>Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Bearbeitet von: Herr Hoffmann</p> <p>Telefon: 039957/29812 Fax: 03994 / 235 416 E-mail: stavenhagen@foa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.381.16-20-04 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gielow, den 02. September 2020</p> </div> </div> <p>1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Sarow <i>Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 21.08.2020 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren. Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:</p> <p>Von Seiten der Forstbehörde wird dem Flächennutzungsplan in der vorgelegten Form zugestimmt.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Maßnahme ist kein Wald nach § 2 (LWaldG M-V) betroffen. Der nach § 20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand wird eingehalten. Belange des Landeswaldgesetzes werden somit nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag</p>  <p>Ralf Hecker Forstamtsleiter</p> <hr/> <p><small>Vorstand: Manfred Baum Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz - Reuter - Platz 9 17139 Malchin</small></p> <p><small>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1150 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058</small></p> <p><small>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-Mail: zentrale@foa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</small></p>	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>6.0 Landesamt für innere Verwaltung, Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Amt Demmin-Land</p> <p>Goethestraße 43 DE-17109 Demmin</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laimv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB202000646</p> <p>Schwerin, den 21.08.2020</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: F-Plan 1. Änderung des F Plan und vorhabenbezogener B Plan Nr.2 Lagerung von WAE - Ersatzteilen.</p> <p>Ihr Zeichen: 21.8.2020</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p> <p><small>Vermittlung: (0385) 588 56966 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3 Telefax: (0385) 588-48256239 Lobecker Straße 269 Internet: www.verma-mv.de 19059 Schwerin</small></p> <p><small>Öffnungszeiten Geoinformationszentrum Mo.-Do: 9:00 - 15:30 Uhr Fr.: 9:00 - 12:00 Uhr</small></p> <p><small>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock DE79 1303 0030 0013 001561 IBAN: MARKDEF1130 BIC:</small></p>	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>7.0 Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Regionalbereich Süd - Standort Neubrandenburg</p> <p><small>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg</small></p> <p>Amt Demmin-Land z. Hd. Fr. Dagmar Neubert Goethestr. 43 17109 Demmin</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>bearbeitet von: Herr Schiwiek Telefon: (0395) 380 - 59652 E-Mail: Paul.Schiwiek@lagus.mv-regierung.de Az: LAGuS 503-1-6700-1-2020 Vg.Nr.: IFAS 2270/2020-NB Neubrandenburg, 04.09.2020</p> </div> <p>Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Neubrandenburg Änderung Flächennutzungsplan sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Lagerung von WEA-Ersatzteilen" der Gemeinde Sarow</p> <p>Ihr Schreiben vom 21.08.2020</p> <p>Sehr geehrte Frau Neubert,</p> <p>anhand der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Neubrandenburg, keine Bedenken und Hinweise zum eingereichten Entwurf des Flächennutzungsplans, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Entwurf nicht berührt werden.</p> <p>Auf Folgendes möchte ich hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) empfehle ich, bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen. <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p> Schiwiek</p> <div style="margin-top: 20px; font-size: small;"> <p>Hausanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg Postfach 11 02 51 17042 Neubrandenburg</p> <p>Telefon: (0395) 380 - 59600 Telefax: (0395) 380 - 59730 E-Mail: poststelle.arb.sch@lagus.mv-regierung.de Internet: www.lagus.mv-regierung.de</p> </div>	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>8.0 Landesamt für Umweltschutz, Naturschutz und Geologie, M-V</p> <p>St. Teetz (Ing.-Büro Teetz)</p> <hr/> <p>Von: toeb@lung.mv-regierung.de Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2020 09:25 An: Neubert Dagmar Betreff: 20239, 1. Änderung Flächennutzungsplan sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Lagerung von WEA-Ersatzteilen" der Gemeinde Sarow</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 21.08.2020 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Kathrin Fleisch</p> <p><small>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Gülstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-0134</small></p> <p><small>Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz</small></p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>9.0 Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow</p>  <p>Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow Bahnhofstraße 27 • 17109 Demmin</p> <p>Im Auftrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow</p> <p>Amt Demmin Land Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>Datum 30.09.2020</p> <p>Gemeinde Sarow 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. g. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr.2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“ gibt es unsererseits keine Einwände. In dem geplanten Bereich befinden sich keine Anlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/ Altentreptow. Es sind für die geplante Nutzung keine Ver- und Entsorgungsleitungen geplant. Löschwasserbedarf kann über das öffentliche Netz nicht bereitgestellt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Schönstedt-Jankowski Leiter der BS Demmin</p> <p><small> GKU mbH Ostmecklenburg-Vorpommern Tenzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow HRB 2464 Neubrandenburg </small></p> <p><small> Sparkasse Neubrandenburg-Demmin IBAN: DE18 1305 0200 0610 0058 39 US-IdNr.: DE162765391 </small></p> <p><small> Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Galander Geschäftsführer: Frank Strobel </small></p> 	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>10.0 50Hertz Transmission GmbH</p>  <p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>Gemeinde Sarow Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>B-Plan Nr. 2 und 1. Änderung FNP Sarow</p> <p>Sehr geehrte Frau Neubert,</p> <p>Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH Netzanschluss</p> <p>DATENSCHUTZHINWEIS: Ihre persönlichen Daten verarbeiten wir gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung, weitere Informationen siehe https://www.50hertz.com/de/footer/datenschutz</p> <p>50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 21.08.2020 Unser Zeichen ADB Ansprechpartnerin 50Hertz Netzanschluss Kontaktkaufnahme https://www.50hertz.com/de/inter-netzmen/standorte Ihre Zeichen B-Plan Nr. 2 und 1. Änderung FNP Sarow Ihre Nachricht vom 21.08.2020 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Pleeters Geschäftsführer Stefan Kaplerer, Vorsitz Dr. Dirk Bleimann Sylvia Borchering Dr. Frank Gollitz Marco Nil Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 16446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 108 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN DE75 5121 0800 9223 7410 19 BIC BNPADE33 USK-Id.-Nr. DE813473551</p>	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>11.0 Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Mittlere Peene“</p>  <p>Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene</p> <p>Körperschaft des Öffentlichen Rechts www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de</p> <p>Geschäftsstelle Jarmen: Anklamer Str. 10 17126 JARMEN Tel.: 039997-3312-0 Fax.: 039997-3312-13 E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de</p> <p>Deutsche Kreditbank AG BIC BYLADEM1001 IBAN DE54 1203 0090 0000 3628 14</p> <p>Volkbank Demmin eG BIC GENODEF1DM1 IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00</p> <p>Gemeinde Sarow c/o Amt Demmin Land Goethestraße 43</p> <p>17109 Demmin</p> <p>Ansprechpartner / in: Herr Stübe Durchwahl: 039997-3312-0</p> <p>Ihr Schreiben vom 21.08.2020 Ihr Zeichen Fr. Neubert Unser Zeichen st Ort, Datum Jarmen, 24.08.2020</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.2 „Lagerung von WEA-Ersatzteilen“</p> <p>hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>grundsätzlich gibt es seitens unseres Verbandes keine Bedenken zu dem genannten Vorhaben. Wir stimmen hiermit dem o.g. Planvorhaben zu. Nachfolgende Hinweise möchten gegebenenfalls Beachtung finden.</p> <p>Beigefügt ist eine Übersichtskarte mit dem schematisch dargestellten Anlagenbestand der Gewässer II. Ordnung im Bereich zwischen Sarow und Altenhagen. Im Bereich der Gemeindegrenze befindet sich das verrohrte Gewässer L 136 D. Zum Geltungsbereich liegt ein genügend großer Abstand von ca. 150 m vor.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir als Wasser- und Bodenverband, dass ein bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor von mindestens 7 m an Gewässern eingehalten wird. Ebenfalls informativ weisen wir auf ein Vorkommen an Dränagen auf den angrenzenden Ackerflächen hin. Eine mögliche Beeinflussung muss mit dem Flächeneigentümer geklärt werden.</p> <p>Sollte das Planvorhaben geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Gewässerbenutzungen in Form von Einleitungen sind gesondert zu beantragen. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>i.A. Stephan Stübe Verbandsingenieur</p> <p>Anlage: Übersichtskarte M 1:20.000_Gew. II. Ordnung Bereich Sarow</p> <p>Verbandsvorsteher: Hartmut Leddig Geschäftsführer: Oliver Lange</p>	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis																								
<p>12.0 GDMcom GmbH Seite 1</p> <p><i>PE-Nr.: 08732/20 - 24.08.2020 - Seite 1 von 4</i></p>  <p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Demmin-Land Dagmar Neubert Goethestr. 43 17109 Demmin</p> <p>Ansprechpartner: Frank Löbner Telefon: 0341/3504-422 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 08732/20 PE-Nr.: 08732/20 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 24.08.2020</p> <p>1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow - Vorentwurf</p> <p>Ihre Anfrage/n vom: 21.08.2020 an: GDMCOM Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FGN“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><small>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pötte Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 363 564 10,2 120 300 10 IBAN DE 96 120 300 000 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001 USt-ID-Nr.: DE 313071363 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS CHSAS 18001 DIN 14675</small></p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																						
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																						
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>12.0 GDMcom GmbH Seite 2</p> <p><i>PE-Nr. 08732/20 - 24.08.2020 - Seite 2 von 4</i></p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/25HH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.777314, 13.101935</p> <p>Freundliche Grüße GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Anlagen: Anhang</p> <p><small>GDMcom GmbH Maximilianslee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3304-0 Telefax 0341 3304-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsbereich DfL Rohre Amtsbereich Leipzig HRB 15351 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig Konto 1 855 554, BLZ 120 300 00 IBAN: DE 98 120 300 000 00 135 558 4 BIC: GYLADEM1001 USt-ID-Nr. DE 813071383 zertifiziert DIN EN ISO 9001 85 OHSAS 18001 DIN 14675</small></p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>12.0 GDMcom GmbH Seite 3</p> <p><i>PE-Nr: 08732/20 - 24.08.2020 - Seite 3 von 4</i></p>  <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sarow - Vorentwurf</p> <p>Reg.-Nr.: 08732/20 PE-Nr.: 08732/20</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Aufgabe: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p> <p><small>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Dirk Pöhlke Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 504, BLZ 120 300 00 IBAN DE 96 120 300 000 00 136 558 4 BIC BYLADEM1001 USt-ID-Nr. DE 311071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 BS OHSAS 18001 DIN 14675</small></p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>


Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>13.0 PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><small>info@primagas.de • www.primagas.de PRIMAGAS Hotline: 0000 - 84 86 555* *Mo. – Fr., 9 – 18 Uhr, gebührenfrei aus dem dt. Festnetz und dt. Mobilfunknetz</small></p> <p><small>PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld</small></p> <p>Gemeinde Sarow Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>PRIMAGAS Leitungsauskunft Projektbezeichnung: B-Plan Nr. 2 und 1. Änderung FNP Sarow Lokation: Sarow,</p> <p>Sehr geehrte Frau Neubert,</p> <p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG Leitungsauskunft</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Antrags-Nr. 271194</p> <p>Es betreut Sie Leitungsauskunft Luisenstr. 113 47799 Krefeld Fon: 02151 – 85 21 16 Fax: 02151 – 85 23 10</p> <p>Datum 21.08.2020</p> </div> </div>	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>


<small>PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG Zentrale Luisenstraße 113 47799 Krefeld</small>	<small>Sitz der Gesellschaft: Krefeld Handelsregister Krefeld AG187 Steuernummer: 117/5715/1721</small>	<small>Bank Commerzbank AG • Krefeld • IBAN: DE52 3204 0024 0150 4414 00 • BIC: COBADE3320 Deutsche Bank AG • Krefeld • IBAN: DE11 3207 0080 0060 2433 00 • BIC: DEUTDE3320 HypoVereinsbank • Düsseldorf • IBAN: DE36 3022 0190 0004 4537 57 • BIC: HYVEDE33HAN314</small>
<small>Pers. haft. Gesellschafterin: PRIMAGAS Verwaltungs GmbH</small>	<small>Sitz der Gesellschaft: Krefeld Handelsregister Krefeld B14041</small>	<small>Geschäftsführer: Jobst-Dietrich Diecks (Sprecher) • Christof Rosenberger</small>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>14.0 BIL eG - Die Leitungsauskunft Seite 1</p> <p>BIL eG Josef-Wirmer-Straße 1-3 D-53123 Bonn Tel.: +49 228 92 58 52 90 info@bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Dagmar Neubert Goethestraße 43 17109 Demmin</p> <p>Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20200821-0027</p> <p>Sehr geehrte Frau Neubert Ihre Anfrage "TöB-Beteiligung B-Plan und Änderung FNP" mit der Nummer 20200821-0027 vom 21.08.2020 05:43:16 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet. Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.</p> <p>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</p> <p>20200821-0027 TöB-Beteiligung B-Plan und Änderung FNP</p> <p>Typ: Planung</p> <p>Klassifizierung: Miete / Lagerfläche / Land- und Forstwirtschaft ohne Einsatz von Spezialbaugeräten</p> <p>Start der Maßnahme: 03.01.2021</p> <p>Auftraggeber: Gemeinde Sarow Ausführendes Unternehmen: Manfred Hensel</p> <p>Beschreibung: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nebst Änderung des Flächennutzungsplanes für die Lagerung von WEA-Ersatzteilen am WEA-Standort</p> <p>Lagebeschreibung: südlich der Ortslage Sarow an der Grenze nach Altenhagen</p> <p>Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert) in ETRS89-32N: 770238.2694635128,5966556.479625366</p> <p style="text-align: right;">Seite 1</p>	<p>Die Gemeinde Sarow nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken oder Hinweise zur Planänderung bestehen.</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p data-bbox="147 308 618 336">14.0 BIL eG - Die Leitungsauskunft Seite 2</p> <div data-bbox="692 365 844 475"><p data-bbox="692 456 844 475">Die Leitungsauskunft.</p></div> <p data-bbox="226 472 517 488">in WGS-84: 13.101859738083288,53.77732396693224</p> <p data-bbox="759 1393 831 1409">Seite 2</p>	<p data-bbox="1061 408 1375 440">siehe vorangehende Seite</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>14.0 BIL eG - Die Leitungsauskunft Seite 3</p> <div style="text-align: right;">  </div> <p>Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber</p> <hr/> <p>Keine zuständigen Teilnehmer gefunden</p> <p>Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich.</p> <hr/> <p>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH ASTORA GmbH & Co.KG Air BP Amprion GmbH BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH BayWa r.e. Operation Service GmbH Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG CenturyLink Communications Germany GmbH <small>(Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH)</small> Currenta Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH Erdgas Münster GmbH Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines <small>(Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)</small> ExxonMobil Production Deutschland GmbH FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Ferngas Netzgesellschaft mbH <small>(Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)</small> GASCADE Gastransport GmbH <small>(Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)</small> GASSCO AS GEW Wilhelmshaven GmbH Gas-Union GmbH GasLINE Netzgebiet OST <small>(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)</small> Gasunie Deutschland Transport Services GmbH InfraServ Gendorf - Vinnolit InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- MERO Germany AG Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Neptune Energy Deutschland GmbH Netzgesellschaft Düsseldorf mbH</p> <p style="text-align: right;">Seite 3</p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>14.0 BIL eG - Die Leitungsauskunft Seite 4</p> <div style="text-align: center;">  <p>BIL Die Leitungsauskunft.</p> </div> <p>Nippon Gases Rheinland Nippon Gases Saarland Nord-West Kavernengesellschaft mbH Nord-West Oelleitung GmbH Nowega GmbH OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG Ontras Gastransport GmbH <small>(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)</small> PCK Raffinerie GmbH Schwedt PLEdoc GmbH <small>(Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solostrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viatel)</small> RAG Montan Immobilien GmbH Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij Ruhr Oel GmbH RuhrEnergie GmbH, EVR <small>(Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet)</small> STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG STORAG ETZEL GmbH <small>(ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel)</small> Shell Rheinland Raffinerie TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH TeleData GmbH Telia Carrier Germany GmbH Thyssengas GmbH Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel Uniper Wärme GmbH VNG Gasspeicher GmbH <small>(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)</small> ValloSol GmbH Windpower GmbH Wintershall Holding GmbH YNCORIS GmbH & Co. KG Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R. terrants bw GmbH</p> <p>Gemeinden im Bereich der Anfrage</p> <hr/> <p>Gemeinde Sarow - Gemeindegeschlüssel: 13071128</p> <p style="text-align: right;">Seite 4</p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>

Nr. Behörde, Kopie der Stellungnahme	Prüfungs-/ Abwägungsergebnis
<p>14.0 BIL eG - Die Leitungsauskunft Seite 5</p> <div data-bbox="689 363 846 478"><p>BIL Die Leitungsauskunft.</p></div> <p>Postleitzahlen im Bereich der Anfrage</p> <hr/> <p>17111 - 17111 Verchen, Utzedel, Sommersdorf, Siedenbrünzow, Schönfeld, Warrenzin, Nossendorf, Sarow, Lindenberg, Kletzin, Kentzlin, Hohenmocker, Hohenbollentin, Borrentin, Beggerow, Meesiger</p> <p>Mit freundlichen Grüßen BIL eG</p> <p style="text-align: right;">Seite 5</p>	<p>siehe vorangehende Seite</p>